

Bedingungen zur Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

1. Für die Bereitstellung des Standrohrwasserzählers berechnet die SWBB dem Kunden folgende Kosten (siehe Preisblatt)
2. Bei Langzeitausleihungen über den Jahreswechsel hinaus verpflichtet sich der Kunde das Standrohr, jährlich im Dezember zur Ablesung des Zählers und zur Überprüfung bei den SWBB in der Rötestraße 8, Bietigheim-Bissingen (Ausgabeort), vorzuzeigen. Wird das Standrohr nicht bis spätestens 15.01. des Folgejahres vorgezeigt, erhebt die SWBB einen Versäumniszuschlag (siehe Preisblatt Standrohre). Die Verbrauchsmenge wird dann auf 30 m³/Monat geschätzt und berechnet. Lässt sich bei beschädigten Standrohrwasserzählern der Verbrauch nicht mehr einwandfrei ermitteln, so wird, falls nicht Anhaltspunkte für einen höheren Verbrauch vorhanden sind, eine Verbrauchsmenge von 30 m³/Monat angenommen und berechnet. Dem Kunden steht es offen nachzuweisen, dass ein geringerer Verbrauch entstanden ist.
3. Abrechnung und Datenschutz: Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres und Beendigung des Vertrages bzw. jährlich zum 31.12.. Der Kunde/Mieter ist einverstanden, dass seine Daten für interne Zwecke (Abrechnung) weitergegeben werden. Die Datenschutzrichtlinien und der Datenschutzbeauftragte sind auf der Homepage der SWBB veröffentlicht.
4. Haftung: Der Kunde verpflichtet sich, alle an Hydranten, Standrohrwasserzählern und Systemtrennern festgestellten Mängel, sowie den Verlust eines Standrohres der SWBB unverzüglich zu melden (Telefon: 07142 / 7887 - 111).
Der Kunde haftet gegenüber der SWBB für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch am Standrohr und am Hydranten entstehen. Der Kunde stellt die SWBB, im Umfang seiner Haftung, von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer unsachgemäßen Benutzung des Standrohres beruhen. Bei Frostwetter ist die Benutzung von Hydranten nicht erlaubt.
5. Achtung: Bei Gebrauch des Standrohres im öffentlichen Verkehrsraum wird auf die Genehmigungspflicht der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt) verwiesen. Gleichfalls ist für eine ausreichende Sicherung des Standrohres zu sorgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der AVBWasserV.
6. Die Wasserzählerarmatur bzw. der Standrohrwasserzähler ist von der Firma pfleglich zu behandeln. Auf Frostschutz ist eigenverantwortlich zu achten. Bei Beschädigungen sind die Standrohrwasserzähler unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und an die SWBB zur Instandsetzung zurückzugeben.
7. Für Schäden, die an den gemieteten Anlagen entstehen, haftet der Mieter. Bei Verlust der Wasserzählerarmatur, dessen Zähler oder des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz für die Neubeschaffung zu leisten. Dies gilt auch für fehlende oder defekte Bauteile.
8. Der Mieter ist verpflichtet, die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften einzuhalten.
9. Eine Weitergabe der Wasserzählerarmatur bzw. des Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht gestattet.
10. Die Montage und Demontage von Wasserzählerarmaturen erfolgt grundsätzlich durch die SWBB.
11. Jeder Standortwechsel des Standrohrwasserzählers ist den SWBB schriftlich mitzuteilen.
12. Beim Aufstellen des Standrohrwasserzählers ist auf richtige Bedienung des Hydranten zu achten.
 - a. Nur an zugewiesenen Hydranten anschließen.
 - b. Vor dem Aufsetzen des Standrohres Kappe vom Hydranten entfernen, Dichtung am Standrohr kontrollieren und Klaue mit Klauendeckel reinigen. (Hydrant geringfügig öffnen und Schmutzteile herauspülen; danach Hydrant wieder schließen)
 - c. Klauenhalter am Standrohr ganz herunterschrauben
 - d. Standrohr ohne Gewalteinwirkung einsetzen.
 - e. Abstellhahn am Standrohr schließen.
 - f. Standrohr gegen Verkehrsbeschädigung sichern.
 - g. Spindel am Hydranten bis zum Endanschlag öffnen und dann eine halbe Umdrehung zurückdrehen. Bitte auf rechts- und links schließende Hydranten achten!
 - h. Nach Gebrauch Spindel bis zum Endanschlag durch gleichmäßiges Rechts- bzw. Linksdrehen schließen. Standrohr nach links herausdrehen.
 - i. Klauendeckel einsetzen und Schachtdeckel verkehrssicher einlegen.
13. Die SWBB sind berechtigt, bei Nichteinhaltung der vorerwähnten Bedingungen die Wasserzählerarmatur bzw. den Standrohrwasserzähler sofort einzuziehen.
14. Der Mieter darf keine baulichen Veränderungen an den gemieteten Standrohren / Wasserzählerarmaturen vornehmen.